



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
2. November 2007
"Experten geben Auskunft"**

Thema: Lernfahrten in der Schweiz und im Ausland

Frage 5:

- a) Darf im Ausland eine Lernfahrt einer in der Schweiz wohnhaften Person durchgeführt werden, wenn nicht ein Fahrlehrer, sondern lediglich eine Begleitperson dabei ist?
 - b) Darf eine im Ausland wohnhafte Person in der Schweiz Lernfahrten durchführen?
-

Antwort:

- a) Massgebend ist das ausländische Recht. Nach Artikel 41 Ziffer 2 Buchstabe c des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr ("Wiener Abkommen") besteht keine Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung von Lernfahrausweisen. Jeder Staat entscheidet daher selber, ob er ausländische Lernfahrausweise akzeptiert. Wer mit einem schweizerischen Lernfahrausweis im Ausland fahren will, muss sich daher bei den zuständigen ausländischen Behörden erkundigen, ob dies in ihrem Land erlaubt ist und wenn ja, welche Bedingungen die Begleitperson erfüllen muss.
 - b) Ja, sofern die mit dem ausländischen Lernfahrausweis verbundenen Auflagen überprüfbar sind. Zusätzlich gelten die in der Schweiz für Lernfahrten massgebenden Anforderungen an die Begleitperson, nämlich Mindestalter (23 Jahre) und Mindestbesitzdauer des Führerausweises (3 Jahre); vgl. Artikel 15 Absatz 1 SVG.
-